



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

| | |
|----------------------|----------|
| BUNDESGESETZENTWURF | |
| 39 | -GE/9 PT |
| Datum: 09. FEB. 1996 | |
| Verteilt 12.2.96 A | |

Dr. Schupbach

Zahl
0/1-333/127-1996

Chiemseehof
(0662) 8042-2982

Datum
30.1.1996

Frau Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten
(UniStG); Stellungnahme

Bezug: Do Zl 68.242/145-I/B/5A/95

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende ergänzende Stellungnahme bekannt:

1. Grundsätzliches:

Gemäß § 15 des Gesetzentwurfes genügt zum Nachweis für die allgemeine Universitätsreife ua ein österreichisches Reifezeugnis. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Schulart, die vor Ablegung der Reifeprüfung besucht wurde, wird nicht vorgenommen.

Nach den §§ 16 und 17 richten sich weitere studienspezifische Zulassungserfordernisse nach den Anlagen zum Gesetzentwurf. Eine besondere Universitätsreife oder zusätzliche Erfordernisse sind in Anlage 1 kaum gefordert bzw aufgestellt.

Die angeführten Bestimmungen bewirken auch, daß Lateinkenntnisse nun keine Voraussetzung für die Absolvierung nahezu aller Studien mehr darstellen. Diese Entwicklung ist jedoch inakzeptabel.

Latein als Bildungssprache fördert sowohl den Weg zur allgemeinen

als auch zur humanistischen Bildung, legt eine wesentliche Grundlage zur höheren Bildung und schafft durch den Einfluß auf zahlreiche Wissensgebiete interdisziplinäre Beziehungen. Als Wissenschaftssprache ist seine Kenntnis unentbehrlich für das Verständnis der Fachsprache im Bereich der Medizin, Biologie, Pharmazie oder der Botanik. In der Rechtswissenschaft leiten sich viele Begriffe der Fachsprache im Römischen Recht, im Kirchenrecht und in der Rechtsgeschichte vom Lateinischen ab. Das Erkennen der logischen Zusammenhänge und der Systematik sowie das Verständnis der Begriffe, insbesondere im Bereich des Zivilrechtes, werden durch Lateinkenntnisse gefördert. Gerade diese Denkweise ist in der Berufsausübung von Juristen von großer Bedeutung. Eine Konfrontation mit logischen Zusammenhängen ist vorzuziehen, um die Denkweise der Studenten im Hinblick auf die spätere Praxis zu schulen.

Als Muttersprache der romanischen Sprachen ist Latein die Grundlage für das Studium der aus ihr hervorgegangenen modernen Sprachen, für die sprachwissenschaftliche und sprachhistorische Forschung ist ebenfalls die genaue Kenntnis der lateinischen Sprache unerlässlich.

Über viele Jahrhunderte war Latein die gemeinsame Sprache der Geistes- und Naturwissenschaften, der Kunst und der Dichtung, sodaß ein Quellenstudium - wie es beispielsweise der Historiker zu betreiben hat - ohne die Kenntnisse von Latein ebenfalls nicht möglich ist. Eine nähere Ausführung der Bedeutung dieser Sprache im Bereich der Theologie oder Philosophie erübrigt sich. Zusammenfassend ist festzustellen, daß viele Wurzeln unserer heutigen Kultur in der griechisch-römischen Antike liegen und der Verzicht auf Lateinkenntnisse als Voraussetzung für die Absolvierung verschiedener Studien praktisch eine intellektuelle Kindesweglegung wäre.

Es wird daher mit Nachdruck gefordert, daß Kenntnisse der lateinischen Sprache weiterhin für das Absolvieren der Diplomstudien erforderlich sein sollen.

2. Zu den Lehramtsstudien (Anlage 1 Z 2.3):

Es ist auffallend, daß die Ausarbeitung und Erlassung der Studienpläne dem autonomen Wirkungsbereich der Studienkommissionen zukommt, während die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten vom Bundesminister mit Verordnung zu regeln ist.

In Arbeitsgruppen an der Universität in Innsbruck und in der interministeriellen Arbeitsgruppe (Wissenschaftsministerium - Unterrichtsministerium) hat man es für sinnvoll und wünschenswert erachtet, Berufsvertretern (etwa Lehrervertretern) eine beratende Funktion in den Studienkommissionen für die Lehramtsstudien einzuräumen, damit auch die Praxiserfahrungen einfließen können.

Den Erläuterungen (Seite 74) ist zu entnehmen, daß die inhaltlichen Reformen in den Lehramtsstudien derzeit Gegenstand von intensiven Beratungen sind. Die Beratungen sollten umgehend abgeschlossen werden und deren Ergebnisse in das Gesetz einfließen. Es ist unverständlich, in einem Gesetz die Universitätsstudien neu zu regeln, eine wichtige Gruppe von Studien jedoch davon auszunehmen.

Die derzeitigen Gesamtstundenzahlen der Lehrerfortbildung dürfen daher auch nicht festgeschrieben werden. Eine Harmonisierung ist erforderlich. Die Unterschiede zwischen erster und zweiter Lehramts-Studienrichtung reichen von zwei Stunden (zB Französisch mit 46 : 48 Stunden) über vier Stunden (zB Deutsch mit 46 : 50 Stunden) bis hin zu zwölf Stunden (zB Griechisch mit 66 : 78 Stunden). Im Sinne einer gleichwertigen Qualifikation ist ein möglichst geringer Unterschied in der Gesamtstundenanzahl zu fordern. Aber auch zwischen Studienrichtungen inhaltlich unterschiedlicher Gruppen bestehen gravierende Unterschiede: zB Musikerziehung mit 131 Stunden, Leibeserziehung mit 105, Geographie- und Wirtschaftskunde mit 81, Mathematik mit 79, Geschichte und Sozialkunde mit 54 und Französisch/Italienisch mit 48 Stunden. Derartige Unterschiede sind nicht mehr mit der Eigenart der Studienrichtung zu begründen.

3. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 30:

Die Anrechenbarkeit von Studien an "anderen postsekundären Bildungseinrichtungen" gemäß § 30 Abs 1 wird begrüßt, weil damit pädagogische Vorbildungen (etwa an der Pädagogischen Akademie) anrechenbar wären. Dies ist bei entsprechender Vergleichbarkeit sinnvoll, wünschenswert und auch ökonomischer. Der Anerkennung der Pflichtschullehrerausbildung im Ausland wird diese Regelung hilfreich sein können.

Zu § 31:

Wegen der unterschiedlichen Zielsetzung müßten sich die Lehramtsstudien auch in der Terminologie von den Diplomstudien absetzen. Die Bezeichnung "Unterrichtswissenschaftliche Studienrichtungen" könnte bereits eine deutliche Unterscheidung zu den fachwissenschaftlichen Studien bringen. Darüber hinaus sollten sich die Bezeichnungen der einzelnen Studien an den entsprechenden Schulfächern orientieren: zB Englisch statt Anglistik und Amerikanistik oder Deutsch statt Deutsche Philologie.

Zu den §§ 37 bis 40:

Die Einteilung der Fächer in den §§ 37 bis 40 erfordert es, bei Lehramtsstudien die pädagogische Ausbildung als dritte kombinationspflichtige Studienrichtung festzulegen, da deren Fächer keiner der beiden Studienrichtungen allein zugeordnet werden können. Weiter kann nur bei entsprechender gesetzlicher Verankerung die Zuständigkeit einer Studienkommission, eines eigenen Prüfungswesens udgl gewährleistet werden.

Zu § 45:

Die Reduktion der Beurteilung auf drei Stufen für Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten ist abzulehnen. International sind meist mehr Beurteilungsstufen vorgesehen, sodaß die Leistung "Bestanden" im Ausland unterschiedlich zugeordnet werden kann.

- 5 -

Dies kann zu einer Benachteiligung österreichischer Studierender führen. Wahrscheinlich würde auch die Mobilität der Studenten dadurch verringert. Auch erlaubt das dreistufige Beurteilungsschema keine Wertung für Stipendien.

Zu § 63:

Hinsichtlich der Diplomarbeiten sollten diese im Rahmen der Lehrerausbildung mit didaktischen Schwerpunkten versehen sein, um eine Aufwertung und Verbesserung der Didaktik zu erzielen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor